



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 52.168-2b/74

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 24. APR. 1974
Zl. 113/74 Aussch.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. März 1974, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1969 geändert wird

Zur GZ 113 ex 1974
vom 14. März 1974

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. April 1974 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 14. März 1974, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1969 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Nach § 6 Abs. 5 (Z 6 des Gesetzesbeschlusses) können die Gemeinden bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anregungen über die Bezeichnung der Weinbaufluren erstatten. Diese Aufgabe ist als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde anzusehen. Es hätte daher § 19 Abs. 1 des NÖ Weinbaugesetzes 1969 dahin erweitert werden müssen, daß in der Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches auch diese Aufgabe angeführt wird.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzesbeschluß einige legistische Unstimmigkeiten aufweist (Z 5a; Fehlen eines § 9 nach der Novellierungsanordnung "Die §§ 7 bis 13 haben zu lauten" in der Z 7; Z 12a).

23. April 1974

Für den Bundeskanzler:
W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: